

O r t s s a t z u n g

der Stadt Rodenberg, Landkreis Grafschaft Schaumburg
über besondere Anforderungen an die Baugestaltung im Gebiet
des Bebauungsplanes Nr. 3 "Schafrehre"

Zur Verwirklichung der Ziele der VO über Baugestaltung vom 10.11.1936 (RGBl. I S. 938), vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, werden auf Grund der §§ 2, 3 und 5 dieser VO, ferner des § 3 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragender Gegenden vom 15.7.1907 (Gs. S. 260) und des § 6 der Nds. Gemeindeordnung, in der derzeitigen Fassung, folgende besondere Anforderungen an die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen gestellt:

§ 1

Baugestaltungsplan

Dieser Satzung wird der am 29. Juli 1964 bearbeitete Bebauungsplan als Baugestaltungsplan zugrunde gelegt.

§ 2

Baukörper

Die Baukörper sind hinsichtlich ihrer Stellung und Geschößzahl entsprechend den Eintragungen im Baugestaltungsplan zu errichten. Das Plangebiet gilt als reines Wohngebiet mit maximal zweigeschossiger Bauweise.

Innerhalb des Plangebietes sind nur zweigeschossige Einzelhäuser zulässig, bei denen entweder - entsprechend der Hanglage - das talseitig gelegene Untergeschoß oder - ohne Untergeschoßbau - das Erd- und Dachgeschoß ausgebaut werden kann.

Im Falle von Dachgeschoßausbauten können Satteldächer und Walm-dächer mit einer Hauptdachneigung von rd. 50 Grad hergestellt werden.

Im Falle von Untergeschoßausbauten darf die Dachneigung bis zu 35 Grad betragen.

Für die Dacheindeckung sind dunkelbraune bzw. blaugraue Ziegel oder farblich ähnliches Eindeckungsmaterial zu verwenden.

§ 3

Vorgärten und Einfriedigungen

Bauliche Anlagen, wie Lauben und Garagen, sowie Geländeeinschnitte über 1,00 m Tiefe, sind im Bereich der Vorgärten unzulässig.

Einfriedigungen dürfen nur straßenseitenweise einheitlich und (einschl. Sockel) maximal 1,00 m hoch hergestellt werden.

§ 4

Grundstücksgröße

Die Vermessung der einzelnen Grundstücke hat nach den Eintragungen im Baugestaltungsplan zu erfolgen. Geringfügige Grenzveränderungen können im Einvernehmen mit der Stadt vorgenommen werden.

§ 5

Elt.- und Telefonleitungen, Antennen

Elt.- und Telefonleitungen sind zu verkabeln.

Mehrere Antennen auf einem Gebäude sind unzulässig.

§ 6

Werbeeinrichtungen dürfen nur nach Genehmigung durch die Stadt bzw. durch die Baugenehmigungsbehörde angebracht werden.

§ 7

Zwangsgeld

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 500,-- DM angedroht.

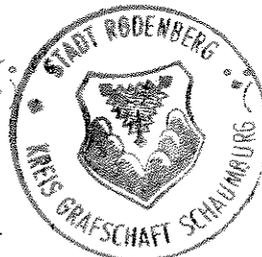
§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Stadt Rodenberg
in seiner Sitzung am 3. Mai 1967

[Handwritten Signature]
.....
(Bürgermeister)



[Handwritten Signature]
.....
(Stadtdirektor)

Veröffentlicht am

12. Okt. 1967

Der Stadtdirektor:

[Handwritten Signature]